

§ 34 Sbg. GBG 1968

Sbg. GBG 1968 - Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

Zeitvorrückung

§ 34

(1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte das Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden. Es können dabei erreicht werden:

1. in den Verwendungsgruppen D und W 3 die Dienstklassen II und III;
2. in den Verwendungsgruppen C und W 2 die Dienstklassen II bis IV;
3. in den Verwendungsgruppen B die Dienstklassen III bis V;
4. in der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen IV bis VI.

(2) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die §§ 29 und 30 sind auf diese Zeiten anzuwenden.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt oder ist es diesem gleich, gebührt dem Beamten das in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999